ANLAGE 4.3

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
Wasserbeschaffungsverband Mecklinghausen	16.05.2022	55	▪ Sicherung der Frischwasserversorgung ▪ Verlegung der Frischwasserleitung

01	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Frau Glasbrenner, Ihr Schreiben 61/63.Gl vom 11.05.2022 mit Zeichen 0511aa/55 habe ich erhalten. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die intensive Kommunikation verweisen, die in dieser Sache zwischen dem WBV Mecklinghausen und der Hansestadt Attendorn bereits stattgefunden hat. Als Reaktion auf unsere Stellungnahme unten hat mir Frau Alexandra Franck am 04.04. telefonisch mitgeteilt, dass man seitens des Tiefbauamts bzw. der GEBA den Ausführungen des WBV Mecklinghausen folgt und die Planung so angegangen werden kann. Inhaltlicher Auszug aus der eingegangenen Stellungnahme vom 15.03.2022: • Einer Verlegung der Trinkwasserleitung in die „Steinstraße" wird aus wirtschaftlichen Gründen (nach interner Prüfung durch eine Kostenschätzung) und aus Gründen der Trinkwasserhygiene nicht zugestimmt • Es kommt aus der Sicht des WBV Mecklinghausen rein eine Verlegung an der Grenze des Südgrundstücks mit Anschluss an die bestehende Haupttrinkwasserleitung in Frage	Der Wasserbeschaffungsverband Mecklinghausen (WBV Mecklinghausen) ist als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt worden und **hat Anregungen vorgebracht**. Die Anregungen wurden im Vorfeld in die Entwurfsplanung mit aufgenommen und entsprechende Flächen mit Leitungsrechten zugunsten des Versorgers eingetragen. Im Norden und Süden des Plangebietes gilt es an die bestehende Hauptversorgungsleitung für Frischwasser anzuknüpfen. Die Frischwasserversorgung der neuen Baugrundstücke (Hausanschlüsse) erfolgt ausgehend von der neu anzulegenden Wohnstraße. In Bezug auf die Trinkwasserhygiene wird die Hauptwasserleitung in der neuen Wohnstraße ständig durchströmt und somit werden Stagnationszeiten vermieden.

01	Stellungnahme	Abwägung
	• Die Bebaubarkeit auf der Breite von 3m, auf der die Leitungsrechte eingetragen werden müssen, ist aus Sicht des Versorgers nicht generell unmöglich. Bepflanzung ist machbar, ebenso eine gepflasterte Grundstückszufahrt oder ein Carport, dessen Boden gepflastert ist. Nicht denkbar wäre eine Betonierung über der Hauptleitung. • Private Zäune und Abfangungen über der Hauptleitung sind aus Sicht des Versorgers möglich. Freundliche Grüße Wasserbeschaffungsverband Mecklinghausen Der Verbandsvorsteher gez. Matthias Plugge	Kenntnisnahme.

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit T-NAB	16.05.2022	77	▪ Trassenauskunft

02	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme. Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen. Bitte wenden Sie sich an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com Mit freundlichen Grüßen Elke Kick Ziegelleite 2 -4, 95448 Bayreuth +49 921 18-2149 (Tel.) +49 151 26515502 (Mobile) E-Mail: elke.kick@telekom.de www.telekom.de	Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt worden und hat keine Anregungen vorgebracht. Die Ericsson Services GmbH wurde als Träger öffentlicher Belange gesondert im Verfahren beteiligt und hat unter Nr. 03 eine Stellungnahme abgegeben.

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft	17.05.2022	80	▪ Trassenauskunft

03	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Damen und Herren, bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson- Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Heike Peckelhoff Ericsson Services GmbH	Die Ericsson Services GmbH ist als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt worden und hat keine Anregungen vorgebracht. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde als Träger öffentlicher Belange gesondert im Verfahren beteiligt und hat unter Nr. 02 eine Stellungnahme abgegeben.

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas	23.05.2022	73	▪ Trassenauskunft

04	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Herr Frau Glasbrenner,	
	wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 16.05.2022 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt "Attendorn - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 "Steinstraße" gebeten haben. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥5bar.	Die Westnetz GmbH, Dokumentation – Gas ist als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt worden und <u>hat keine Anregungen vorgebracht</u>.
	Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Sieg (planauskunft-siegburg@westnetz.de) eine Stellungnahme. Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.	Das RWE Regionalzentrum Sieg wurde als Träger öffentlicher gesondert im Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme vorgebracht.
	Mit freundlichen Grüßen i. A. Rainer Schmidt, i. A. Heinz-Georg Linnemann Westnetz GmbH, Spezialservice Gas Florianstraße 15-21 44139 Dortmund mailto: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de	

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNO 1	24.05.2022	78	▪ Trassenauskunft

05	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Wir bitten Sie, uns über den weiteren Planungsstand zu informieren. Freundliche Grüße i. A. Tim Wiggers	Die Deutsche Telekom Technik GmbH - Best Mobile Rollout FNO 1 ist als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt worden und <u>hat keine Anregungen vorgebracht</u>.

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
Ruhrverband	24.05.2022	19	▪ Abwasser

06	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Damen und Herren, zu der im Betreff genannten Maßnahme bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände oder Anmerkungen. Mit freundlichen Grüßen Harro Feckler	Der Ruhrverband ist als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt worden und hat keine Anregungen vorgebracht.

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
ENERVIE Vernetzt GmbH	30.05.2022	38	▪ Netz- und Anlagenplanung

07	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Frau Glasbrenner, gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Mit freundlichen Grüßen Anke Treude	Die ENERVIE Vernetzt GmbH ist als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt worden und hat keine Anregungen vorgebracht.

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe	16.05.2022	08	▪ Belange der Bodendenkmalpflege

08	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Damen und Herren, für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Das Plangebiet wurde bereits im Vorfeld auf das Vorhandensein von archäologischen Bodendenkmälern überprüft. Dabei konnte keine Bodendenkmalsubstanz festgestellt werden. Unabhängig davon, bitten wir weiterhin um Beachtung des Hinweises der Paläontologischen Denkmalpflege, der im Bebauungsplan unter Punkt „5. Geologie" genannt ist. Im Auftrag Prof. Dr. Michael Baales (Leiter der Außenstelle) gez. f. d. R. Melanie Röring B.A.	Der LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe ist als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt worden und <u>hat keine Anregungen</u> vorgebracht. Unter Punkt D. Hinweise – 5. „Geologie" sind im Bebauungsplanentwurf die Belange der Paläontologischen Denkmalpflege berücksichtigt worden.

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
Bezirksregierung Arnsberg Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	17.05.2022	10	▪ Flurbereinigung

09	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht. Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt. Ich weise darauf hin, dass in der Vergangenheit folgende Bodenordnungsverfahren in Helden durchgeführt worden sind. Die hieraus resultierenden Flurbereinigungspläne mit den u. U. zu berücksichtigenden rechtlichen Festsetzungen, auch über Beendigung des Verfahrens hinaus, liegen der Stadt Attendorn und dem Flurbereinigungsarchiv NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg, An den Speichern 13, 48157 Münster, vor.	Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung ist als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt worden und <u>hat keine Anregungen vorgebracht</u>. Kenntnisnahme

Verfahren	Aktenzeichen	Eingeleitet durch Beschluss vom	Schlussfestgestellt durch Beschluss vom
Helden I	27721	27.07 1972	23.11.1998
Helden II	27722	28.07 1972	23.11.1998

09	Stellungnahme	Abwägung
	Bzgl. der v. g. Verfahren ist die Teilnehmergemeinschaften nach der Schlussfeststellung des Verfahrens als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen geblieben und wird durch ihren Vorstand vertreten. Mit freundlichen Grüßen i.A. gez. Rohwer	

ANLAGE 4.3

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	19.05.2022	06	▪ Bergbau

10	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Damen und Herren, die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Marmor verliehenen Bergwerksfeld „Mecklinghausen" sowie über dem auf Schwerspat, Antimon, Silber-, Gold-, Eisen-, Schwefel-, Zink-, Blei-, Kupfer-, Kobalt- und Nickelerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Sachtleben 2 – Erweiterung".	Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ist als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt worden und **<u>hat Anregungen vorgebracht</u>**. Die vorgebrachte Anregung zum verliehenen Bergwerksfeld „Mecklinghausen" und erloschen Bergwerksfeld „Sachtleben 2 – Erweiterung" <u>wird</u> wie folgt in den Bebauungsplanentwurf <u>übernommen</u>: **D. Hinweise** **8. Bergbau** Das Plangebiet befindet sich über dem auf Marmor verliehenen Bergwerksfeld „Mecklinghausen" sowie über dem auf Schwerspat, Antimon, Silber-, Gold-, Eisen-, Schwefel-, Zink-, Blei-, Kupfer-, Kobalt- und Nickelerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Sachtleben 2 – Erweiterung". […]
	Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Mecklinghausen" ist die Rheinkalk Holding GmbH, Am Kalkstein 1 in 42489 Wülfrath.	Die Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Mecklinghausen" - Rheinkalk Holding GmbH ist als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt worden und <u>hat keine Anregungen vorgebracht</u>.

10	Stellungnahme	Abwägung
	Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sachtleben 2 – Erweiterung" war die Metallgesellschaft AG – Sachtleben Bergbau Services GmbH -, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diese in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Die Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sachtleben 2 – Erweiterung"- Metallgesellschaft AG – Sachtleben Bergbau Services GmbH wurde als Träger öffentlicher Belange gesondert mit dem Schreiben vom 25.05.2022 im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme (Nr. 11) zwecks Klärung möglicher bergbaulicher Belange abgegeben. Die vorgebrachte Anregung zum verliehenen Bergwerksfeld „Mecklinghausen" und erloschen Bergwerksfeld „Sachtleben 2 – Erweiterung" <u>wird</u> wie folgt in den Bebauungsplanentwurf <u>übernommen</u>: **D. Hinweise** **8. Bergbau** […] Mit bergbaulichen Einwirkungen aus vergangenen Abbautätigkeiten ist nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht zu rechnen. […] Die gesonderte Stellungnahme (Nr. 11) der Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sachtleben 2 – Erweiterung"- Metallgesellschaft AG – Sachtleben Bergbau Services GmbH bestätigt die Aussage.

10	Stellungnahme	Abwägung
	Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich die in Rede stehende Vorhabens-/ Planfläche in einem Bereich befindet, in dem möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdungen empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195 in 47803 Krefeld, um Stellungnahme zu bitten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Der Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb wurde als Träger öffentlicher Belange gesondert im Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme vorgebracht.
	Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag: (Habicht)	Kenntnisnahme

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
Sachtleben Bergbau und Verwaltungs-GmbH	02.06.2022	84	▪ Bergbau

11	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Frau Glasbrenner, das o.a. Planungsvorhaben liegt innerhalb des im Jahre 1986 auf Schwerspat, Antimon-, Silber-, Gold-, Eisen-, Schwefel-, Zink-, Blei-, Kupfer-, Kobalt- und Nickelerz verliehenen und im Jahr 1988 aufgehobenen Bergwerksfeldes ,,Sachtleben 2 - Erweiterung", welches im Berggrundbuch Amtsgericht Grevenbrück eingetragen und dessen letzte Eigentümerin die Metallgesellschaft AG mit Sitz in Frankfurt war. Nach Überprüfung der hier vorliegenden Unterlagen ist aus heutiger Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit bergbaulichen Einwirkungen aus vergangenen Abbautätigkeiten auf das o.a. Planungsvorhaben nicht zu rechnen. Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gem. §110 und §111 BBergG sind somit nicht erforderlich. Es bestehen unsererseits daher keine Bedenken gegen die o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 ,,Steinstraße".	Die Sachtleben Bergbau und Verwaltungs-GmbH ist als Träger öffentlicher Belange mit dem Schreiben vom 25.05.2022 im Verfahren nachträglich beteiligt worden und **<u>hat Anregungen vorgebracht</u>**. Der vorgebrachte Hinweis zum erloschen Bergwerksfeld „Sachtleben 2 – Erweiterung" ist bereits durch die Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW (Stellungnahme Nr. 10) in den Bebauungsplanentwurf unter D. Hinweise - 8. Bergbau übernommen worden. Dieser Hinweis wird wie folgt durch die Stellungnahme der Sachtleben Bergbau und Verwaltungs-GmbH ergänzt: **D. Hinweise** **8. Bergbau** […] Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gem. §110 und §111 BBergG sind somit nicht erforderlich. Uraltbergbau aus der vorindustriellen Zeit oder illegaler Schwarzabbau kann grundsätzlich nie vollständig ausgeschlossen werden.

11	Stellungnahme	Abwägung
	Diese Aussage basiert auf der Grundlage unseres aktuellen, mit Sorgfalt erhobenen Kenntnisstandes. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Auch weisen wir der Vollständigkeit halber darauf hin, dass in Bereichen mit geologischen Besonderheiten nicht verzeichneter Uraltbergbau aus der vorindustriellen Zeit oder illegaler Schwarzabbau grundsätzlich nie vollständig ausgeschlossen werden kann. Für jegliche Bergbauaktivitäten vor der Verleihung unseres Gewinnungsrechtes sowie illegalen Bergbauaktivitäten sind wir nicht verantwortlich. Aus heutiger Sicht ist mit künftigen, bergbaulichen Aktivitäten unsererseits in diesem Bereich nicht zu rechnen. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf für GEA Group AG SACHTLEBEN Bergbau Verwaltungs-GmbH	Kenntnisnahme

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Olpe	08.06.2022	11	▪ Landwirtschaftliche Belange

12	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind landwirtschaftliche Belange insofern betroffen, als landwirtschaftliche Fläche der Lebensmittelproduktion dauerhaft entzogen wird. Es werden insgesamt mehr als 0,6 ha Fläche überplant, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.	Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden und **hat Anregungen vorgebracht.**
	Ich weise darauf hin, dass der Flächenbewirtschafter in das Verfahren einzubinden und daher frühzeitig über eine mögliche Flächeninanspruchnahme zu informieren ist. Bislang wurde der Flächenbewirtschafter nicht umfänglich über die Planungen informiert. Darüber hinaus müssen bestehende Pachtverträge mit entsprechenden Laufzeiten Berücksichtigung finden.	Die Verpachtung an den Nebenerwerbslandwirt war der Hansestadt Attendorn bei Vertragsschluss mit dem Alteigentümer der Fläche nicht bekannt und wurde erst bei Besitzübergang festgestellt.
	Bei dem Flächenbewirtschafter handelt es sich um einen Nebenerwerbslandwirt mit Schafhaltung, dem durch die o.g. Planungen ein nicht unerheblicher Teil seiner Mähwiesen als Futtergrundlage verloren geht. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls Kontakt mit dem Bewirtschafter aufzunehmen und nach Möglichkeit sind diesem Ersatzpachtflächen anzubieten. Vorausgesetzt ist hierzu, dass diese derzeit frei zur Verfügung stehen und keinem anderen landwirtschaftlichen Betrieb entzogen werden.	Auf Nachfrage beim Alteigentümer wurde der Hansestadt Attendorn mitgeteilt, dass die Planungen zum Verkauf der Fläche dem Flächenbewirtschafter bekannt waren. Sollte eine Entschädigungspflicht bestehen (z. B. die Bereitstellung von Ersatzpachtflächen) so treffen diese Belange den Alteigentümer der Fläche.

12	Stellungnahme	Abwägung
	Darüber hinaus merke ich an, dass es aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen zu entsprechenden Lärm- und Geruchsimmissionen kommen kann. Da landwirtschaftliche Betriebe mit einer entsprechend auftretenden Geruchsimmission ein typisches Merkmal der dörflichen Ortslage sind, möchte ich darauf hinweisen, dass diese Betriebe durch die o.g. Planung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt werden dürfen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gez. Stratmann	Die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen stehen nicht im Gegensatz zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung inklusive Bewirtschaftung der Freiflächen, da es sich lediglich um vorrübergehende Lärm- und Geruchsimmissionen handelt. Diese Aussage wird durch die Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen, 13.01.2014 - 10 B 1323/13 die besagt, dass – im Außenbereich mit Lärm und Gerüchen durch Landwirtschaft gerechnet werden muss – gestärkt. Das Urteil des VGH Bayern, 03.05.2016 - 15 CS 1576/15 führt weiter aus, dass – die von den Betrieben üblicherweise ausgehenden Emissionen wie Tiergeräusche, Maschinenlärm oder Geruchsentwicklung als gebietstypisch und daher unter dem Gesichtspunkt des Rücksichtnahmegebots in der Regel nicht als unzulässige Störung der in der Nachbarschaft vorhandenen oder geplanten Wohnnutzung anzusehen ist –. Bereits jetzt befinden sich zu Wohnzwecken genutzte Gebäude in gleichem Abstand zu den bewirtschafteten Flächen.

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Südwestfalen	13.06.2022	1	▪ L880 Talstraße

13	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Damen und Herren, im Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB sowie zur gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. 3 (2) BauGB nehme ich für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:	Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen ist als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden und **<u>hat Anregungen vorgebracht</u>.**
	Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 88 „Steinstraße" liegt am südlichen Rand des Stadtteiles Mecklinghausen, zwischen der Landesstraße Nr. 880 (Talstraße) und der städtischen Straße Steinstraße. Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt - mit Ausnahme eines Baugrundstückes - rückwärtig über die Steinstraße, welche in Stat. 3,310 sowie in Stat. 3,560 bereits verkehrsgerecht an die L 880 (1) angebunden ist. Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden meinerseits somit keine erhoben.	Kenntnisnahme
	Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Teilgrundstücks 107 der Flur 5, Gemarkung Helden - unmittelbar über die Landesstraße - möchte ich mich wie folgt äußern: Bei dem Abschnitt der L 880 handelt es sich um den Bereich einer „freien Strecke" einer klassifizierten Straße. Zufahrten zu den freien Strecken der	

13	Stellungnahme	Abwägung
	Landesstraßen sollen gesetzlich auf ein möglichst geringes Maß begrenzt bleiben und können nur genehmigt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem übergeordneten Streckenzug hierdurch nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt wird. Da der betreffende Abschnitt der Landesstraße allerdings - nach Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde mit Ortseingangstafel in Stat. 3,230 - **"verkehrsrechtlich" als Ortsdurchfahrt** gilt, bestehen meinerseits gegen eine Erschließung des besagten Grundstückes unmittelbar über die Landesstraße auch keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise allerdings darauf hin, dass die Sichtverhältnisse aus der Zufahrt in Richtung Ortsmitte Mecklinghausen ungünstig erscheinen und gegebenenfalls einer Verbesserung bedürfen. Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich mir zu gegebener Zeit bekannt zu geben. Nach Inkrafttreten bitte ich um Zusendung einer Fassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes in 1-facher Ausfertigung für meinen Dienstgebrauch. Verpflichtungen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Durchführung geplanter Maßnahmen oder zu einer finanziellen Beteiligung können aus dieser Stellungnahme nicht hergeleitet werden.	Im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens kann auf ggf. ungünstig erscheinende Sichtverhältnisse aus der geplanten Zufahrt des Flurstückes 107 in Richtung Ortsmitte beratend eingegangen werden.

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	17.06.2022	72	▪ Richtfunkverbindung

14	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Frau Glasbrenner, aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor <u>zwischen 308 m und 348 m über Grund.</u> Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.	Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ist als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden und **<u>hat Anregungen vorgebracht</u>.** Weder neu zu errichtende bauliche Anlagen noch temporäre Baustelleneinrichtung können den Korridor inklusive Schutzbereiche der Richtfunkverbindung tangieren.

14	Stellungnahme	Abwägung
	 Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.	Von einer Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in den Bebauungsplan wird abgesehen, da sich keine horizontalen oder vertikalen Bauhöhenbeschränkungen ergeben.

14	Stellungnahme	Abwägung
	Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely i.A. Michael Rösch Projektleiter Request Management / Behördenengineering	

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer Verteiler	Thematische Bezüge
IHK Siegen	20.06.2022	12	▪ Wirtschaft

15	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Frau Glasbrenner, die Industrie- und Handelskammer (IHK) Siegen bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen. Die Rolle der IHK Siegen im Planungsprozess Die IHK Siegen ist als Trägerin öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die IHK Siegen vertritt dabei das gesamtwirtschaftliche Interesse, indem sie in den Stellungnahmen auf die Sicherung der Belange der Wirtschaft, wie Entwicklung einer wirtschaftsfreundlichen Infrastruktur und Vorhaltung ausreichend großer Gewerbeflächen achtet. Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Siegen Nicht zuletzt angesichts der demografischen Entwicklung und der hieraus resultierenden, zunehmend schwierigen Lage auf dem Fachkräftemarkt ist es notwendig, hinreichend attraktiven Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Attendorn kann durch die vorliegende Bauleitplanung hierfür erforderliche Voraussetzungen schaffen.	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Siegen ist als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden und **hat keine Anregungen vorgebracht.**

15	Stellungnahme	Abwägung
	Es gilt jedoch zwingend darauf zu achten, dass die im näheren Umfeld befindlichen Unternehmen in ihrem Bestand geschützt und die wirtschaftlichen Tätigkeiten durch die geplante Wohnbebauung nicht eingeschränkt werden. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass keine potentiellen Nutzungskonflikte (insbesondere Lärmkonflikte) geschaffen werden. Der Bestandsschutz der gewerblichen Nutzungen und somit die Sicherung von Arbeitsplätzen sowie das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten. Wir weisen an dieser Stelle auf den Grundsatz der Konfliktbewältigung in der Bauleitplanung hin: Eine Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, ungelöst bleiben. Werden diese Aspekte hinlänglich berücksichtigt, hat die IHK Siegen gegen den Bebauungsplan Nr. 88 „Steinstraße" keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Stefan Häger	Die derzeit im näheren Umfeld genutzten Gebäude mit nicht störendem Gewerbe stellen keinen Nutzungskonflikt mit dem Planvorhaben dar. Kenntnisnahme